

Information über Vorgehen und Fristen beim Inkrafttreten des revidierten Gesamtarbeitsvertrages für den Dienstleistungsbereich in der Region Basel (GAV)

Der **revidierte GAV tritt per 1. Januar 2025 in Kraft**. Für die dem GAV unterstellten Firmen regelt Art. 50 Ziff. 4 GAV das Vorgehen und die Fristen für einen Beitritt zum revidierten GAV.

Der revidierte GAV wird im Laufe des Septembers 2024 an alle GAV-unterstellten Firmen mit eingeschriebener **Post zugestellt** werden. **Der GAV wird zudem** in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch auf den Webseiten der vertragsschliessenden Verbände **im PDF-Format publiziert**. Die Sozialpartner verzichten fortan auf einen Papierdruck, um wertvolle Ressourcen zu schonen.

Folgende Regeln gelten für die dem GAV unterstellten Firmen:

Wenn die Firma weiterhin dem GAV unterstellt bleiben will

Sie müssen als unterstellte Firma nichts unternehmen. Der revidierte GAV gilt ab dem 1. Januar 2025 automatisch für Ihre Firma und deren unterstellte Angestellten. Stellen Sie Ihren Angestellten den revidierten GAV im PDF-Format rechtzeitig zur Verfügung. Lassen Sie bei Bedarf die «Anerkennungserklärung» auf der letzten Seite des GAV ausdrucken bzw. unterzeichnen und legen Sie diese im Personaldossier ab. Bitte stellen Sie sicher, dass auch Ihre Einzelarbeitsverträge GAV-konform sind.

Wenn die GAV-Unterstellung der Firma beendet werden soll

Wenn Sie die GAV-Unterstellung der Firma per 31. Dezember 2024 beenden wollen, müssen Sie innert zwei Monaten ab Zustellung des neuen revidierten GAV's, d.h. spätestens **bis 30. November 2024**, durch eingeschriebenen Brief an den Arbeitgeberverband Region Basel erklären, dem revidierten GAV nicht beitreten zu wollen.

Im Fall der Beendigung müssen Sie unter Einhaltung der personalrechtlichen Kündigungsfristen Ihre Angestellten über die Kündigung des GAV informieren und gegebenenfalls diese Vertragsänderung mit einer Änderungskündigung durchsetzen.

Bei einer grösseren Anzahl von betroffenen Angestellten sind unbedingt die Bestimmungen zur Massentlassung (Art. 335d ff. OR) zu beachten und dabei die besonderen Verfahrensregeln, wie bspw. das Konsultationsverfahren, einzuhalten. Bei einem Austritt aus dem GAV entfällt auch der Anspruch auf unentgeltliche telefonische Rechtsberatung und die weitere Verwendung des GAV-Textes ist fortan untersagt.

Für Rückfragen steht Ihnen das Team der Rechtsberatung des Arbeitgeberverbands Region Basel, Tel. 061 205 96 00, zur Verfügung.